



Foto: Werner Krüper

# Souverän durch die Qualitätsprüfung



Sybille Jahn-Prein  
ist Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für  
Medizin und für  
Strafrecht.



Nicole Hör  
ist Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für  
Sozialrecht.  
[www.iw-recht.de](http://www.iw-recht.de)

Die Qualitätsprüfung von Pflegeeinrichtungen sorgt

immer wieder für Unsicherheiten im Pflegealltag.

Insbesondere rechtliche Aspekte spielen dabei eine Rolle.

Viele Fragen sind mit Blick in das Gesetz und die QPR zu beantworten.



- » **Am 1. November 2019 traten die Qualitätsprüfungs-Richtlinien für die vollstationäre Pflege, kurz QPR vollstationär, mit der indikatorenbezogenen Prüfung in Kraft.**
- » **Im Fokus steht die personenbezogene Versorgungsqualität. Die Strukturqualität rückt dabei in den Hintergrund.**
- » **Es gibt sowohl Regelprüfungen, die einen Tag zuvor angekündigt werden sollen als auch unangekündigte anlassbezogene Qualitätsprüfungen.**

**A**m 1. November 2019 traten die Qualitätsprüfungs-Richtlinien für die vollstationäre Pflege, kurz QPR vollstationär, mit der indikatorenbezogenen Prüfung in Kraft. Der neue Prüfansatz sollte ein umfassendes Spektrum der Qualität von Pflege und Betreuung in den Einrichtungen abbilden.

Prüfberichte zeichnen kein realistisches Bild von der tatsächlichen Versorgung in einer Pflegeeinrichtung. Die Note hat nichts damit zu tun, wie es den Menschen, die in der Einrichtung leben, wirklich geht. So lautete jahrelang das Fazit zu den Qualitätsprüfungen. Der neue Prüfansatz sollte das ändern. Er stellt die personenbezogene Versorgungsqualität in den Fokus, die Strukturqualität in den Hintergrund. Eine ergebnisorientierte Bewertung soll berücksichtigen, was für eine gute Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner wirklich relevant ist. Aber ist das der Fall? Wie lautet das Fazit derjenigen Einrichtungen, die bereits nach dem neuen Ansatz geprüft wurden? Wir sind ehrlich: Wir wissen es (noch) nicht. Während der Corona-Pandemie war die juristische Begleitung von Qualitäts-

prüfungen aus unserem Tagesgeschäft nahezu verschwunden. Jetzt laufen die Prüfungen – mit Hochdruck – wieder an und auch die Fragen dazu. Viele sind, zumindest in der Theorie, mit einem Blick in das Gesetz und die QPR zu beantworten.

### PRÜFUNG IST GESETZLICH KLAR GEREGELT

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im SGB XI. Der § 112 regelt die Verantwortung der Einrichtungen zur Wahrung der Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität. Die hierfür geltenden Maßstäbe und Grundsätze finden sich in § 113. In den §§ 114, 114a und 115 sind die Bestimmungen zum Ablauf und zur Durchführung der Qualitätsprüfungen geregelt.

Geprüft werden vollstationäre Pflegeeinrichtungen einschließlich eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze sowie Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege. An den Prüfungen beteiligt sind mehrere Akteure mit unterschiedlichen Aufgaben:

- » **Medizinischer Dienst (MD) und Prüfdienst der privaten Pflegekassen (PKV-Prüfdienst »Careproof«) führen die Prüfungen durch.**
- » **Landesverbände der Pflegekassen (LVdPK) sind Auftraggeber.**
- » **Die Datenauswertungsstelle (DAS) nimmt die Indikatordaten an.**
- » **Die Daten-Clearing-Stelle (DCS) stellt eine bundesweit einheitliche Durchführung des Verfahrens zur Veröffentlichung der Qualitätsprüfungsergebnisse sicher.**

Die Prüfungen übernimmt der MD und im Umfang von zehn Prozent der jährlich anfallenden Prüfungen der PKV-Prüfdienst. Die Prüfteams bestehen aus Pflegefachpersonen. Wenn das Prüfgebiet es erfordert, dürfen auch andere Sachverständige, wie zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, prüfen.

### KEIN ANSPRUCH AUF FRÜHE ANKÜNDIGUNG

Regelprüfungen sollen einen Tag zuvor angekündigt werden. Einen Rechtsanspruch hierauf gibt es allerdings nicht. Ebenso wenig einen Anspruch darauf, dass die Ankündigung an einem Werktag innerhalb der üblichen Büroarbeitszeiten eintrifft. Selbstverständlich wäre das wünschenswert. Auch das Prüfteam profitiert organisatorisch davon, wenn eine Prüfung vorbereitet werden konnte. Für die Einrichtung besteht so die Gelegenheit, zusätzliches Personal für die Prüfungstage hinzuzuziehen, um ein reibungsloses Nebeneinander von Pflege und Prüfung zu gewährleisten. Denn eines ist klar: Die Sicherstellung der Versorgung der Pflegebedürftigen hat Vorrang!

Anlassbezogene Qualitätsprüfungen werden unangekündigt durchgeführt. Im Schwerpunkt werden dabei die Beschwerdeinhalte überprüft. Die anlassbezogene Prüfung kann aber jederzeit zu einer Regelprüfung ausgeweitet werden. Dem Prüfteam ist der Zugang zur Pflegeeinrichtung zu gewähren. Für Nachweiszwecke darf das Prüfteam – soweit erforderlich – Kopien anfertigen.

»»



### »» GEPRÜFT WIRD IN STICHPROBEN

Neun versorgte Personen werden nach dem Stichprobenverfahren bestimmt. Sie können gesetzlich oder privat versichert sein. Es muss eine Pflegebedürftigkeit vorliegen. Sechs dieser Personen werden anhand personenbezogener Codes (Pseudonyme) durch eine durch die DAS gezogene Stichprobe ermittelt. Die weiteren drei Personen werden durch eine Zufallsauswahl in der Einrichtung bestimmt. Wird die Mindestanzahl von neun Personen nicht erreicht, zum Beispiel weil weniger Personen in der Einrichtung leben oder Personen ihr Einverständnis nicht erteilen, wird die Qualitätsprüfung mit weniger als neun Personen durchgeführt. Das Ergebnis wird trotzdem veröffentlicht.

Bezieht sich bei Anlassprüfungen die Beschwerde auf eine bestimmte Person, ist diese nach Möglichkeit in die Stichprobe einzubeziehen.

Die versorgten Personen müssen zur Einbeziehung in die Prüfung in diese einwilligen. Bei fehlender Einwilligungsfähigkeit muss die Einwilligung einer vertretungsberechtigten Person, beispielsweise des Betreuers/des Vorsorgebevollmächtigten eingeholt werden. Die Einwilligung muss in Textform abgegeben werden. Dafür genügt eine lesbare Erklärung. Eine Unterschrift ist aber nicht erforderlich.

### PFLEGEDOKUMENTATION IST UNERLÄSSLICH

Das Prüfteam entscheidet, welche Informationsquellen es nutzt (vgl. Kasten unten). Eine einseitige, nur auf die Dokumentation gestützte Prüfung ist aber zu vermeiden. Wird ein Qualitätsdefizit vermutet, genügt als Nachweis hierfür nicht alleine das Fehlen von Einträgen in der Pflegedokumentation. Ausnahmen: Die individuelle Tagesstrukturierung und Maßnahmenplanung müssen schriftlich dokumentiert sein. Fehlen sie ganz oder teilweise, ist davon auszugehen, dass für die versorgte Person das Risiko besteht, eine nicht ihrem Bedarf und ihren Bedürfnissen entsprechende Versorgung zu erhalten. Das Fehlen wird daher stets als Defizit gewertet.

Einen hohen Stellenwert hat das Fachgespräch. Wenn Mitarbeitende dabei über die versorgte Person fachlich schlüssig

und differenziert Auskunft geben können, haben diese mündlichen Darstellungen einen ebenso hohen Stellenwert wie die schriftliche Dokumentation – jedenfalls in der Theorie. Selbst wenn Ihre Mitarbeitenden glaubwürdig ausführen, dass Maßnahmen, wie Lagerungen, Medikamentengabe etc., fachgerecht durchgeführt wurden, erinnern sie sich im Zweifel nicht an jede einzelne Handlung. Überdies weisen Sie dann auch nur nach, dass kein Mangel in der Ergebnisqualität vorliegt. Der Dokumentationsmangel bleibt bestehen. Daher gilt: Noch immer ist eine gute Pflegedokumentation Voraussetzung für eine gute Bewertung.

## Es gibt keinen Rechtsanspruch auf rechtzeitige Ankündigung der Prüfung.

Im Abschlussgespräch informiert das Prüfteam die Einrichtung über zentrale vorläufige Ergebnisse der Prüfung. Ziel ist es, festgestellte Qualitätsdefizite unmittelbar abzustellen oder diesen rechtzeitig vorzubeugen und die Eigenverantwortlichkeit der Einrichtung zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Pflege zu stärken.

### PRÜFBERICHT GIBT EMPFEHLUNGEN

Der Einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Abweichende Meinungen der Einrichtung zu festgestellten Qualitätsdefiziten sind durch das Prüfteam schriftlich festzuhalten und im Rahmen der Prüfungsauswertung zu berücksichtigen. Der Prüfbericht ist von der Prüfinstitution innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung zu erstellen. Er wird von dort an die Pflegeeinrichtung, die Landesverbände der Pflegekassen (LVdPK), die zuständige Heimaufsicht und den zuständigen Sozialhilfeträger versandt.

Festgestellte Qualitätsmängel werden im Prüfbericht dokumentiert und Empfehlungen über notwendige Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung gegeben. Wichtig ist, dass es sich hierbei tatsächlich nur um Empfehlungen der Prüfinstitution handelt. Sie müssen diese Maßnahmen also nicht innerhalb der im Prüfbericht genannten Fristen umsetzen. Eine solche Anordnung dürfen nur die LVdPK treffen. In der Praxis werden die Empfehlungen der Prüfinstitution von den LVdPK aber meist wortlautidentisch übernommen.

Innerhalb von 28 Tagen können Sie zu dem vorläufigen Transparenzbericht Stellung nehmen und dabei Ihre abweichende Auffassung verdeutlichen. Diese Stellungnahme wird dem Transparenzbericht beigelegt, führt aber nicht zu einer Änderung des Berichts oder der Bewertung.

Möchten Sie eine Änderung der Bewertung erreichen, müssen Sie Kontakt mit der die Prüfung beauftragenden Pflege-

## QUALITÄTSPRÜFUNG

### Grundlagen der Bewertung

- »» Gespräch mit der versorgten Person und deren Inaugenscheinnahme
- »» Fachgespräch mit der Einrichtung
- »» Beobachtungen während der Prüfung
- »» Pflegedokumentation
- »» Einrichtungsinterne Konzepte oder Verfahrensanweisungen
- »» Die vom DAS zur Verfügung gestellten personenbezogenen Informationen der letzten Ergebniserfassung



Foto: Werner Krüper

**Die Pflegedokumentation ist für das Prüfteam eine wichtige Informationsquelle.**

kasse aufnehmen. Manchmal lässt es sich vereinbaren, dass die Veröffentlichung zumindest bis zur Klärung der streitigen Punkte aufgeschoben wird. Danach ist eine Stellungnahme vorzubereiten, die sich akribisch mit den einzelnen Fragen, mit deren Bewertung Sie nicht einverstanden sind, auseinandersetzt. Die Pflegekasse wird Ihre Stellungnahme zur Prüfung dem MD bzw. PKV-Prüfdienst vorlegen. Sollte man mit Ihnen übereinstimmen, wird der Prüf- und Transparenzbericht abgeändert. Wenn keine Einigung gefunden werden kann, wäre der nächste Schritt eine Klage vor dem Sozialgericht.

Lehnt die Pflegekasse eine Aussetzung der Veröffentlichung bis zur endgültigen, möglicherweise gerichtlichen Klärung der streitigen Punkte ab, kann gegen die Veröffentlichung ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht gestellt werden.

### GUTE VORBEREITUNG IST UNERLÄSSLICH

**>> Mitarbeitende sollten »prüfungssicher« sein**  
Stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeitenden vor Ort »prüfungssicher« sind. Sie sollten im besten Fall Erfahrungen mit Prüfungen haben, die Einrichtung, die versorgten Personen und die Dokumentationsabläufe kennen. Es wird immer schwierig, wenn Unterlagen nicht gefunden oder Auskünfte nicht gegeben werden können. Der Prüfdienst berücksichtigt nur, was ihm während der Qualitätsprüfung vorgelegt werden kann.

#### **>> Einspruch ist erlaubt**

Scheuen Sie keine Diskussionen, wenn Sie anderer Meinung als das Prüfteam sind. Ihre Einschätzung muss berücksichtigt werden.

#### **>> Prüfungsverlauf dokumentieren**

Dokumentieren Sie den Verlauf der Prüfung, um sich bei anschließenden Unstimmigkeiten besser verteidigen zu können.

### FAZIT

#### **>> 1.**

**Das Prüfteam entscheidet, welche Informationsquellen es nutzt. Eine einseitige, nur auf die Dokumentation gestützte Prüfung ist zu vermeiden.**

#### **>> 2.**

**Einen hohen Stellenwert hat das Fachgespräch. Plausible mündliche Darstellungen haben einen ebenso hohen Stellenwert wie die schriftliche Dokumentation.**

#### **>> 3.**

**Innerhalb von 28 Tagen können Sie zu dem vorläufigen Transparenzbericht Stellung nehmen und dabei Ihre abweichende Auffassung verdeutlichen.**

Weiterführende Informationen finden Sie in unserem neuen digitalen Angebot **>>Altenpflege PLUS<<**  
[vinc.li/quali07](http://vinc.li/quali07)

### MEHR ZUM THEMA

#### **Literaturtipp:**

Sabine Hindrichs, Ulrich Rommel:  
Ergebnisqualität erfassen – so geht's. Vincenz Network.  
[vinc.li/Ergebnisqualitaet](http://vinc.li/Ergebnisqualitaet)